

## Entgeltordnung für die Nutzung von städtischen Schulräumen und Außenflächen

### § 1 Allgemeines

- (1) Vereinen, Verbänden und ähnlichen Organisationen sowie Privatpersonen (Nutzer) können auf Antrag Schulräume der Stadt Minden für außerschulische Veranstaltungen auf der Grundlage der Benutzungsordnung für die Schulräume und Sportstätten der Stadt Minden in der jeweils geltenden Fassung gegen Entgelt überlassen werden. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich beim Schulbüro der Stadt Minden zu stellen.
- (2) Die Nutzung von Schulräumen und Außenflächen für Privatfeiern ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Nutzung von Mensaküchen.
- (3) Die Nutzung der Räume wird auf 22.00 Uhr begrenzt.
- (4) An Sonn- und Feiertagen sowie in den Schulferien kommt eine Nutzung nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht. Ausgenommen davon sind die Anbieter von Ferienspielen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Nutzungserlaubnis. Sie wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (6) Sporthallen sind von dieser Entgeltordnung nicht umfasst. Für sie ist die *Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Sportanlagen in Minden* anzuwenden.
- (7) Über Ausnahmen von dieser Entgeltordnung entscheidet das Schulbüro.

### § 2 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der Räume und Flächen werden folgende Entgelte festgesetzt:

<b>Räume / Flächen</b>	<b>Entgelt pro Stunde (60 Min.)</b>
Allgemeine Klassenräume	15,00 €
<b>Fachräume</b> (Musik-, Kunst-, Textilgestaltungs- räume, Schulküchen)	30,00 €
<b>Mensa der Kurt-Tucholsky- Gesamtschule, Königswall 10</b>	100,00 €
Aulen, Foren und Mensen	50,00 €

bis 199 Sitzplätze	
Aulen, Foren und Mensen ab 200 Sitzplätze	75,00 €
Vorräume, Flure	10,00 €
Außenflächen	10,00 €

- (2) Für Auf- und Abbauzeiten werden 50 % des Nutzungsentgeltes berechnet.
- (3) Bei Erhebung von Eintrittsgeldern erhöht sich das Nutzungsentgelt um 50 %.
- (4) Der Tageshöchstsatz beträgt 8 Stunden.
- (5) Die Nutzung der sanitären Anlagen ist im Entgelt inbegriffen.
- (6) Der Nutzer trägt den Mehraufwand von Reinigungskosten, sofern durch Verschmutzungen Sonderreinigungen erforderlich sind. Diese werden separat berechnet.
- (7) Kosten für eine notwendige Umstuhlung werden ebenfalls separat berechnet.
- (8) Die Erhebung weiterer Nebenkosten (z.B. Wasser, Strom) ist ausdrücklich vorbehalten.

### **§ 3 Befreiung, Ermäßigung, Zahlung**

- (1) Von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes sind befreit:
  - a) Stadt Minden
  - b) Volkshochschule Minden/Bad Oeynhausien
  - c) Anbieter von Ferienspielen

Dies gilt nicht für Kosten für notwendige Sonderreinigungen oder notwendige Umstuhlungen.

- (2) Für gemeinnützige Nutzer, die kulturelle, sportliche oder kirchliche Veranstaltungen durchführen, ermäßigt sich das unter § 2 genannte Nutzungsentgelt um 50 %.
- (3) Das Nutzungsentgelt bei Einzelveranstaltungen ist vor der Nutzung zu entrichten. Bei Dauernutzung wird das Nutzungsentgelt zum 01.06. und zum 01.12. eines Jahres aufgrund einer Jahresrechnung fällig.

### **§ 4 Erstattungen, Verrechnungen**

- (1) Fällt eine Veranstaltung aus Gründen aus, die der Nutzer zu verantworten hat, besteht ein Anspruch auf Entgelterstattung nur, wenn die Nutzungs-

zeit bis spätestens 2 Tage vor der genehmigten Nutzung (spätestens 12.00 Uhr) beim Schulbüro oder beim zuständigen Hausmeister abgemeldet wurde.

- (2) Fällt die Nutzung aus Gründen, die die Stadt Minden zu vertreten hat (z.B. durch zusätzliche Schulnutzung, Reparaturmaßnahmen u.ä.), mehr als zwei Mal pro Quartal aus, wird das Nutzungsentgelt auf schriftlichen Antrag anteilig beim nächsten Quartal verrechnet.
- (3) Bei Dauernutzung ist die Erstattung für einzelne Nutzungstage ausgeschlossen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung von städtischen Schulräumen und der Mehrzweckhalle Stemmer vom 22.12.2003 außer Kraft.